



Gemeindeamt Pflach

6600 Pflach

Pflach, den 31.01.2014

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Die Wahl des/der Bürgermeisterstellvertreters/Bürgermeisterstellvertreterin bringt nach dem ersten Wahlgang folgendes Ergebnis:

Reinhild Astl

wird mit „**12 Stimmen und 1 Stimmenthaltungen**“ zur Bürgermeisterstellvertreterin gewählt.

„Der Gemeinderat beschließt den **Haushaltsvoranschlag** der Gemeinde Pflach für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt:“

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	€ 2.461.300,00	€ 2.461.300,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 344.300,00	€ 344.300,00
Summe Gesamthaushalt	€ 2.805.600,00	€ 2.805.600,00

(12 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme)

„Der Gemeinderat beschließt den gemäß § 68 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36 zu erstellenden **mittelfristigen Finanzplan**, für die Jahre 2015 bis 2017, wie folgt:“

	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
Ausgaben ordentlicher Haushalt	2.225.900,00	2.279.700,00	2.283.700,00
Einnahmen ordentlicher Haushalt	2.225.900,00	2.279.700,00	2.283.700,00
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	0,00	0,00	0,00
Einnahmen außerordentlicher Haushalt	0,00	0,00	0,00
Summe OH und AOH	2.225.900,00	2.279.700,00	2.283.700,00

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die Höhe der Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber dem Voranschlag, welche in der Jahresrechnung gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV zu erläutern sind, künftig ab einem Betrag von € 10.000,-- festzusetzen. Diese Regelung gilt erstmals ab der Jahresrechnung für das Jahr 2013.“

(einstimmig)

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Pflach einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass für den betreffenden Hund bereits in einer Gemeinde Österreichs Hundesteuer entrichtet wird.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung, jährlich € 50,00.

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung, für den 2. Hund eine jährliche Steuer von € 100,00 und für jeden weiteren Hund eine jährliche Steuer von € 150,-- zu entrichten.

(3) Für Wachhunde, oder Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, gehalten werden, und die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes unmittelbar benötigt werden, beträgt die jährliche Steuer € 45,00.

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4 Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer trotzdem für das gesamte laufende Jahr fällig. Eine Aliquotierung der Steuer für Teile von Monaten ist nicht vorgesehen.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6 Hundesteuermarke

Für jeden zu versteuernden oder steuerbefreiten Hund wird bei der Anmeldung von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgefolgt. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist vom Hundehalter umgehend eine Ersatzhundesteuermarke bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 7 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage von Leitplanken zur Absturzsicherung entlang des öffentlichen Gemeindeweges im Bereich „Lussbach“, an die Firma Wieser, Verkehrssicherheit GmbH, 5071 Wals-Siezenheim, zum Preis von € 15.118,82, inkl. 20 % Mehrwertsteuer.“

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt nachstehende Spenden- und Subventionsansuchen zu befürworten:“

Dekanatskirchenchor Breitenwang	€ 70,--	(einstimmig)
---------------------------------	---------	--------------

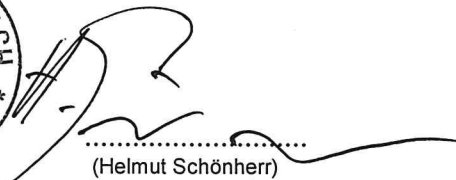
Tiroler Bildungsforum – Verein für Kultur und Bildung Bezirkschronist Werner Friedle	€ 50,--	(einstimmig)
---	---------	--------------

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 31.01.14
Abnahme:



Der Bürgermeister:


 (Helmut Schönherr)